

Jurisprudence / 2. Procédure pénale

Nr. 5 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 8. Oktober 2019 i.S. A. und B. gegen Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft – [1B_230/2019](#)

[Art. 56 lit. f StPO](#): Ausstand; Befangenheit aufgrund von Freundschaft.

Nach [Art. 56 lit. f StPO](#) tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person unter anderem dann in den Ausstand, wenn sie wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. In einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ist zu prüfen, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine Befangenheit...

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

S'abonner ⇨

Acheter ⇨

 Login